
Satzung

**des
Alb-Donau-Kreises
über die
Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

vom 1. März 2010
mit Änderung vom 16. November 2015

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag folgende Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1 Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile (§ 6).
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten, Schüler der Abendrealschulen und Abendgymnasien, sowie für Schüler der Berufsschulen in Teilzeitform.
- (3) Wohnung i. S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.
- (4) Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nur für Schulen in Trägerschaft des Landkreises erstattet.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

Seite 2

- (6) Notwendig sind nur die Beförderungskosten vom Wohnort bis zur nächstgelegenen, tariflich günstiger gelegenen öffentlichen Schule desselben Schultyps.

Beim Besuch einer weiter entfernten Schule gleichen Typs werden nur die Kosten erstattet, die beim Besuch der tariflich günstiger gelegenen Schule entstanden wären. Die Beförderungskosten beim Besuch dieser weiter entfernten Schule gleichen Typs werden ausnahmsweise erstattet, wenn

- a) der Besuch der näher gelegenen Schule aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist. Eine Ablehnung der nächstgelegenen Schule ist vorzulegen.
- b) die besuchte Schule dem Wohnort geographisch näher liegt als die tariflich günstiger gelegene Schule,
- c) der Wohnort zum Schulbezirk der besuchten Schule gehört oder
- d) eine Werkrealschule besucht wird, für die der Wohnort im Schuljahr vor Zusammenlegung der Haupt- bzw. Werkrealschulen zum Schulbezirk einer der kooperierenden Haupt- bzw. Werkrealschulen gehört hat.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Darunter fällt auch der regelmäßige Fachunterricht für Schüler der Werkrealschule an den beruflichen Schulen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Betreuungsangeboten, fachpraktischem Unterricht, Betriebsbesichtigungen und Berufspraktiken (*), dem Verkehrsunterricht der Jugendverkehrsschule, Bundesjugendspielen, dem erweiterten Bildungsangebot (EBA), Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten sowie anderen Praktika.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
 - a) für die Kinder in Schulkindergärten und für Schüler an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der Förderschwerpunkte „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ ohne Mindestentfernung.

(*) insbesondere OiB (Orientierung in Berufsfeldern), BORS (Berufsorientierung an der Realschule), BOGY (Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium), Mobis (Mobile oder stationäre Berufsinformationsstelle), etc.)

- b) für Kinder in Grundschulförderklassen sowie für Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ bis einschließlich der 4. Klasse: ab einer Mindestentfernung von 1,5 km.
 - c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegien, Berufsfachschulen, Berufskollegien, Berufsoberschulen und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“:
ab einer Mindestentfernung von 3 km, bemessen nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (2) Für Schüler nach Abs. 1 Buchstabe b) und c), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule länger ist als die Mindestentfernung gemäß Abs. 1. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch den Landkreis im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 19. März 1984 (GBl. S. 281) einen Namen erhalten hat.
- (3) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. b) und c) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet.
- Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.
- (4) Bei der Kostenerstattung für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) der in unserer Trägerschaft stehenden Schulen ist die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung maßgebend. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, darüber hinaus bei Schülern eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Ausnahme der Förderschwerpunkte „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitperson

- (1) Die Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson entsprechend § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

B. Eigenanteil

§ 6

Eigenanteilspflicht

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten. Der Eigenanteil ist an die Preisstufe 1 einer Schülermonatskarte der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING) gekoppelt:

Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10	DING-Preisstufe 1
Schülerinnen und Schüler der Gymnasien ab Klasse 11, der Kollegien und Berufskollegien, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsoberschulen sowie der Berufsfachschulen	DING-Preisstufe 1 + 5,00 Euro

- (2) Der in Abs. 1 festgelegte Eigenanteil ist für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Die Befreiung wird für die nach Lebensjahren jüngsten Kinder erteilt. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. In begründeten Härtefällen, insbesondere wenn Familien von abweichenden Regelungen benachbarter Landkreise betroffen sind, kann von der Festsetzung nach Satz 2 abgewichen werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 kann beim Schulträger für längstens ein Schuljahr beantragt werden. Geht der Antrag nach dem 3. Werktag eines Monats ein, so kann die Befreiung frühestens ab dem Folgemonat erteilt werden.

§ 7

Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger mit Zustimmung des Landratsamts auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (2) Die Erlassanträge sind vom Schulträger gesammelt zu Beginn des Schuljahres dem Landratsamt vorzulegen.
- (3) Bei Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden, kann auf Antrag der Eigenanteil erlassen werden. Der Erlassantrag kann beim Schulträger für längstens ein Schuljahr beantragt werden. Geht der Antrag nach dem 3. Werktag eines Monats ein, so kann der Erlass frühestens ab dem Folgemonat erteilt werden.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.
- (2) Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar können die notwendigen Kosten der
 - Beförderung im freigestellten Schülerverkehr * oder
 - Nutzung privater Kraftfahrzeugefür das jeweils wirtschaftlichste Beförderungsmittel erstattet werden.
- (3) Ist trotz zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel eine Sonderbeförderung notwendig, ist dies durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das amtsärztliche Zeugnis ist durch den Schulträger zu beantragen.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Nutzung mehrerer Verkehrsmittel am Wohnort oder Schulort zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle und zwischen Haltestelle und Schule zusammen mindestens der Mindestentfernung gemäß § 3 Abs. 1 entspricht.
- (2) Bei der Nutzung von Schülerfahrzeugen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 15 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeit angerechnet.

(*) Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch und für Schulträger zum und vom Unterricht nach Freistellungsverordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes

- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten müssen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen. Die gesetzlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Nutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge im freigestellten Schülerverkehr möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz von Fahrzeugen des Schulträgers oder der Kommune genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13

Nutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Nutzung eigener privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung gemäß § 18 genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Ausnahme der Förderschwerpunkte „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke wird bei Personenkraftwagen eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes - LRKG - in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 0,25 €) erstattet. Bei Krafträdern wird jeweils der hälftige Betrag, auf volle Centbeträge gerundet, erstattet. Soweit möglich und zumutbar sind Fahrgemeinschaften zu bilden, um eine kostengünstigere Beförderung zu erreichen. Für die Mitnahme weiterer Schüler wird der Betrag entsprechend § 6 Abs. 4 LRKG in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 0,02 € /Person und Kilometer) erstattet.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann, wird eine Kilometervergütung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes – LRKG – in der jeweils gültigen Fassung (derzeit je km 0,35 Euro) erstattet. Soweit möglich und zumutbar sind Fahrgemeinschaften zu bilden, um eine kostengünstigere Beförderung zu erreichen. Für die Mitnahme weiterer Schüler wird der Betrag entsprechend § 6 Abs. 4 LRKG in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 0,02 € / Person und Kilometer) erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nur dann, wenn gemäß §18 die Beförderung vom Landratsamt genehmigt wurde.

§ 14
Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten nach § 1 Abs. 6 (abzüglich der Eigenanteile nach § 6) werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
- a) 3.000,00 € für Kinder in Schulkindergärten
 - b) 1.000,00 € für die übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.
 - c) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden, werden die notwendigen Beförderungskosten bis zu dem Betrag erstattet, der beim Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges nach § 13 Abs. 3 entstanden wäre.
Wenn eine gemeinsame Beförderung von 4 und mehr Schülerinnen und Schülern möglich ist und dadurch eine wirtschaftliche Beförderung eingerichtet werden kann, kann von Satz 1 auf Antrag des Schulträgers abgewichen werden.

Der Schulträger kann hiervon mit Zustimmung des Landratsamts in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Beschränkung auf den Höchstbetrag aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, abweichen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Besteht ein zeitlich befristeter Beförderungsanspruch für weniger als 10 Monate eines Schuljahres, wird der Höchstbetrag gemäß Abs. (1) auf 1/10 der unter Abs. (1a) und (1b) genannten Höchstbeträge je Schüler und Monat mit Beförderungsanspruch begrenzt.

- (2) Übersteigen bei Schülern von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Beförderungskosten 2.600,00 € im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 % von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt (§ 18 FAG). Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke errechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechend Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württemberg besucht wird.

§ 16

Listenverfahren

- (1) Schüler, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) nutzen, können auf Antrag vom Schulträger ihre Schülermonatskarten ausgehändigt bekommen. Dazu ist die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung oder einer einmaligen Bezahlung der Eigenanteile gemäß § 6 (einschließlich der beim Besuch einer weiter entfernten Schule nach § 1 Abs. 6 entstehenden zusätzlichen Kosten) erforderlich. Der Schulträger gibt keine Schülermonatskarte aus, wenn Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten oder Wochenkarten wesentlich billiger sind.
- (2) Soweit Schülermonatskarten dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie bis spätestens am dritten Schultag vor Beginn des Gültigkeitsmonats dem Schulträger zurückzugeben; in diesem Fall erfolgen keine Abbuchungen gemäß Abs. 1 bzw. geleistete Vorauszahlungen werden zeitanteilig rückvergütet.
- (3) Der Einzug bzw. die Erstattung von Eigenanteilen (einschließlich der beim Besuch einer weiter entfernten Schule nach § 1 Abs. 6 entstehenden zusätzlichen Kosten) kann auf die Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse übertragen werden. Die entsprechenden Einnahmen sind dem Landratsamt monatlich nachzuweisen und bei der Rechnungsstellung für ausgegebene Schülermonatskarten zu berücksichtigen.
- (4) Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Schüler mit Anspruch auf Kostenerstattung nach den §§ 1 bis 3 am Listenverfahren teilnehmen.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als drei Monate, bei Änderungsverträgen später als sechs Monate, nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei der Nutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als vier Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Nutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger
 - a) stellen dem Landkreis die entstandenen notwendigen Beförderungskosten in Rechnung
 - b) führt die vereinnahmten Eigenanteile gemäß § 6 an den Landkreis ab.Die Abrechnungen nach Abs. 1a und 1b erfolgen für die vorangegangenen Schulhalbjahre jeweils zum 15. Februar und 15. September.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.
- (3) Werden die Eigenanteile nicht bis zum 1. Dezember des Jahres entrichtet, in dem das Schuljahr endet, findet die Regelung über Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 20

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger erstattet den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten soweit
 - a) die Ausgabe von Schülermonatskarten über das Listenverfahren gemäß § 16 nicht in Betracht kommt oder
 - b) die Nutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13) und genehmigt wurde (§ 18).
- (2) Die Schüler beantragen jeweils zum 15. Februar und 15. September die Erstattung der ihnen im vorangegangenen Schulhalbjahr entstandenen Beförderungskosten beim Schulträger. Die nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten werden nur bezuschusst, wenn die Erstattung bis spätestens 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Landratsamt beantragt wird.

§ 21

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

- (1) Der Landkreis kann die Beförderungskosten nach den §§ 16 und 17 anstelle der Schulträger unmittelbar an die Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse erstatten.
- (2) Die Verkehrsunternehmen stellen dem Landkreis die ihnen entstandenen notwendigen Schülerbeförderungskosten nach § 16 monatlich und nach § 17 zum 15. Oktober, 15. Februar und 15. Mai, spätestens aber bis zum 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, in Rechnung.
- (3) Der Landkreis kann die Beförderungskosten nach den §§ 18 und 20 anstelle der Schulträger unmittelbar an den Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten auf Antrag zum 15. Februar und 15. September, spätestens aber bis zum 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, erstatten.

§ 22

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 23

Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 25 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 24
Rückforderungsanspruch

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48 ff LVwVfG).

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Mai 1986 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ulm, 1. März 2010

Hinweis:

In dieser Fassung sind folgende Satzungsänderungen eingearbeitet.

Änderung vom:

12. Dezember 2011

22. April 2013

16. November 2015

Gültig ab:

1. Januar 2012

1. August 2013

1. Januar 2016